



Verordnung über den gestalterischen Vorkurs und das gestalterische Propädeutikum

Vom 17. November 2010 (Stand 1. Januar 2011)

Der Regierungsrat des Kantons Aargau,

gestützt auf die §§ 14 Abs. 1, 15 Abs. 1 und 46 Abs. 2 des Gesetzes über die Berufs- und Weiterbildung (GBW) vom 6. März 2007¹⁾ sowie § 2 des Dekrets über die durch den Staat zu beziehenden Gebühren vom 23. November 1977²⁾,

beschliesst:

1. Allgemeines

§ 1 Ausbildungsziele

¹ Der gestalterische Vorkurs bereitet Personen nach abgeschlossener Grundausbildung in der Volksschule auf einen gestalterischen, künstlerischen oder kunstpädagogischen Beruf vor. Das gestalterische Propädeutikum bezweckt, Personen mit abgeschlossener Ausbildung auf der Sekundarstufe II den Zugang an Hochschulen für Gestaltung und Kunst zu ermöglichen.

§ 2 Form und Dauer

¹ Der gestalterische Vorkurs und das gestalterische Propädeutikum werden als einjährige Vollzeitkurse durchgeführt.

² Die Vollzeitkurse umfassen 1'600 Lektionen in den im Anhang 2 aufgeführten Fachgruppen, verteilt auf 39 Kurswochen.

¹⁾ SAR [422.200](#)

²⁾ SAR [661.110](#)

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

§ 3 Trägerschaft und Kursort

¹ Träger des gestalterischen Vorkurses und des gestalterischen Propädeutikums ist der Aargauische Verein Grafischer Betriebe. Der Vorkurs und das Propädeutikum werden an der Schule für Gestaltung Aargau in Aarau durchgeführt.

2. Aufnahme

§ 4 Aufnahmeverfahren

¹ In den gestalterischen Vorkurs wird aufgenommen, wer mindestens die Grundausbildung der Volksschule abgeschlossen und die zweiteilige Aufnahmeprüfung bestanden hat.

² In das gestalterische Propädeutikum wird aufgenommen, wer mindestens über einen Abschluss auf der Sekundarstufe II verfügt und die zweiteilige Aufnahmeprüfung bestanden hat. Vorbehalten bleibt § 7.

§ 5 Zweiteilige Aufnahmeprüfung

¹ In einem ersten Teil der Aufnahmeprüfung haben die angemeldeten Kandidatinnen und Kandidaten auf Grund vorgegebener Themenstellungen eine Reihe selbstständig geschaffener Arbeiten aus den Fachgruppen Farbe und Form, Zeichnen sowie Kultur und Kommunikation vorzulegen.

² In einem zweiten Teil der Aufnahmeprüfung müssen sie vorgegebene Themen bearbeiten. Zudem haben sie ihr Interesse und ihre Motivation schriftlich darzulegen und an einem Aufnahmegespräch teilzunehmen.

§ 6 Zuständigkeit, Bewertung und Entscheid betreffend die zweiteilige Aufnahmeprüfung

¹ Das vom Organisationsstatut bezeichnete Organ entscheidet auf Grund eines Kriterienkatalogs über das Bestehen der Aufnahmeprüfung.

² Bei der Bewertung stützt sich das Organ auf verschiedene Kriterien wie Originalität, Innovation, Form, Inhalt und Präsentation.

³ Die Aufnahmeprüfung ist bestanden, wenn in beiden Teilen mindestens genügende Leistungen erbracht wurden.

⁴ Zum zweiten Teil der Aufnahmeprüfung wird nur zugelassen, wer im ersten Teil mindestens eine genügende Leistung zeigen konnte.

⁵ Die Aufnahmeprüfung kann frühestens nach Ablauf eines Jahrs einmal wiederholt werden.

§ 7 Aufnahme von Inhaberinnen und Inhabern der gymnasialen Maturität in das gestalterische Propädeutikum

¹ Die Aufnahme von Inhaberinnen und Inhabern der gymnasialen Maturität erfolgt über eine Eignungsabklärung.

² Für die Eignungsabklärung ist ein Bewerbungsdossier einzureichen und an einem Aufnahmegespräch teilzunehmen.

³ Über die Aufnahme entscheidet das vom Organisationsstatut bezeichnete Organ aufgrund eines Kriterienkatalogs.

⁴ Die Eignungsabklärung kann frühestens nach Ablauf eines Jahrs einmal wiederholt werden.

3. Lernende

§ 8 Kursbesuch und Absenzen

¹ Die Lernenden haben alle im Anhang 2 aufgeführten Fachgruppen zu absolvieren.

² Bei längeren Absenzen, die zwar begründet sind, aber insgesamt eine Gesamtbeurteilung über die Erreichung der Kursziele verunmöglichen, kann die Schulleitung den Ausschluss aus dem gestalterischen Vorkurs oder dem gestalterischen Propädeutikum anordnen.

§ 9 Leistungsbewertung

¹ Die von den Lernenden in den einzelnen Fachgruppen gemäss Anhang 2 erzielten Leistungen werden durch die Lehrpersonen laufend überprüft und bewertet.

² Die Bewertung erfolgt in Noten von 6 bis 1. 6 ist die beste Note, 1 die schlechteste. Die Noten 4 und höher bezeichnen genügende Leistungen. Halbe Noten sind zulässig.

§ 10 Zeugnis

¹ Den Lernenden wird jeweils am Ende des Semesters ein Zeugnis ausgestellt, worin die gezeigten Leistungen in einer Gesamtbeurteilung pro Fachgruppe zusammengefasst werden.

§ 11 Kursausweis

¹ Einen Ausweis über die erfolgreiche Absolvierung des gestalterischen Vorkurses oder des gestalterischen Propädeutikums erhält, wer in beiden Zeugnissen eine mindestens genügende Durchschnittsnote erreicht hat und am Ende des Vorkurses oder des Propädeutikums eine genügende Arbeitsdokumentation vorlegen kann.

4. Finanzierung

§ 12 Gebühren

¹ Die Gebühr für die Teilnahme am Aufnahmeverfahren beträgt Fr. 100.–.

² Die Kandidatinnen und Kandidaten, welche das Aufnahmeverfahren erfolgreich durchlaufen haben, haben eine Einschreibegebühr von Fr. 300.– zu entrichten. Bei einem Rückzug der Einschreibung wird die Gebühr nicht zurück erstattet.

§ 13 Auslagen

¹ Zu Beginn des Kurses haben die Lernenden für das Material einen Kostenvorschuss von Fr. 800.– zu bezahlen.

² Die Lernenden haben die Auslagen, namentlich für Unterrichtsmaterial, Drucksachen, Modellmaterial, Exkursionen, Projektwochen und Ausstellungsbesuche, selber zu tragen.

§ 14 Ausserkantonale Lernende; fehlender Lastenausgleich

¹ Lernende, die ihren Wohnsitz im Sinne des Regionalen Schulabkommens über die gegenseitige Aufnahme von Auszubildenden und Ausrichtung von Beiträgen (RSA 2009) vom 23. November 2007 ¹⁾ ausserhalb des Kantons Aargau haben und für welche kein anderer Staat oder Kanton auf Basis einer Vereinbarung eine Kostengutsprache geleistet hat, entrichten ein zusätzliches Kursgeld gemäss dem jeweils geltenden Tarif dieses Abkommens.

§ 15 Subsidiäres Recht

¹ Soweit diese Verordnung keine besonderen Bestimmungen enthält, ist die Verordnung über die Berufs- und Weiterbildung (VBW) vom 7. November 2007 ²⁾ anwendbar.

5. Schlussbestimmungen

§ 16 Übergangsbestimmung

¹ Für die Lernenden, welche den gestalterischen Vorkurs oder das gestalterische Propädeutikum vor dem 1. Januar 2011 begonnen haben, gelten die Bestimmungen des bisherigen Rechts.

¹⁾ SAR [400.300](#)

²⁾ SAR [422.211](#)

§ 17 Publikation und Inkrafttreten

¹ Die Verordnung ist in der Gesetzessammlung zu publizieren. Sie tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Aarau, 17. November 2010

Regierungsrat Aargau

Landammann:

BEYELER

Staatsschreiber:

DR. GRÜNENFELDER